

## **Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)**

Vom 29. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 29. Oktober 2015 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 HmbHG am 22. April 2015 beschlossene Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft genehmigt.

- I. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Bedeutung des Haushaltsplans
  - § 3 Wirkungen des Haushaltsplans
  - § 4 Haushaltsjahr
  - § 5 Notwendigkeit der Ausgaben
  - § 6 Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft
- II. Aufstellung des Haushaltsplans**
  - § 7 Vollständigkeit, Haushaltsausgleich
  - § 8 Gliederungsprinzipien
  - § 9 Bruttoveranschlagung
  - § 10 Zweckgebundene Einnahmen
  - § 11 Haushaltsfonds
  - § 12 Deckungsfähigkeit
  - § 13 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
  - § 14 Beschluss- und Genehmigungsverfahren
  - § 15 Nachtragshaushalt
  - § 16 Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung
- III. Ausführung des Haushaltsplans**
  - § 17 Finanzreferat
  - § 18 Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben
  - § 19 Bruttonachweis, Einzelnachweis
  - § 20 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- § 21 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung  
 § 22 Aufträge über Lieferungen und Leistungen  
 § 23 Vorschüsse, Darlehen  
 § 24 Bürgschaften und Garantieverträge  
 § 25 Sachliche und zeitliche Bindung  
 § 26 Rücklagen  
 § 27 Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag  
 IV. Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung  
 § 28 Kasse  
 § 29 Zahlungsanweisungen  
 § 30 Form der Zahlungsanweisungen  
 § 31 Barbestand  
 § 32 Konten  
 § 33 Kassensicherheit  
 § 34 Kassendifferenzen  
 § 35 Buchung nach Haushaltsjahren  
 § 36 Belegpflicht  
 § 37 Buchführung  
 § 38 Abschluss der Bücher  
 § 39 Aufbewahrungsfristen  
 § 40 Inventarlisten  
 § 41 Rechnungslegung  
 § 42 Gliederung der Haushaltsrechnung  
 V. Prüfung und Entlastung  
 § 43 Rechnungsprüfung  
 § 44 Entlastung  
 VI. Schlussvorschriften  
 § 45 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## I.

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Sie gilt für alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) kann zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften wie eine Finanzrichtlinie erlassen. Sollen diese besonderen Vorschriften auch auf andere Gremien der Studierendenschaft als den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) Anwendung finden, hat das Finanzreferat diese dem Studierendenparlament (StuPa) zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Sie wird durch die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften ergänzt.

## § 2

## Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit sowie der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Es gelten die Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der gültigen Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 3

## Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist Sache des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des Haushaltsplans, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## § 4

## Haushaltsjahr

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Dauer eines Rechnungsjahres (Haushaltsjahres) beträgt ein Jahr. Dieses beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

## § 5

## Notwendigkeit der Ausgaben

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Ausgaben in einer Weise zu veranschlagen, welche die Organe der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (siehe § 102 Absatz 2 HmbHG) befähigen.

## § 6

## Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haften die Verantwortlichen nur mit dem Vermögen der Studierendenschaft.

## II.

**Aufstellung des Haushaltsplans**

## § 7

## Vollständigkeit, Haushaltsausgleich

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder – soweit dieses nicht möglich ist – gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

## § 8

## Gliederungsprinzipien

(1) Der Haushaltsplan ist nach Titeln zu gliedern. Einnahmen und Ausgaben werden nach Aufgabenbereichen und Arten geordnet dargestellt.

(2) Zum Vergleich sind die Ansätze des letzten Haushaltsjahres und die Ergebnisse des vorletzten Haushaltsjahres anzugeben.

## § 9

## Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen kön-

nen im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages darzustellen.

#### § 10

##### Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen, soweit sie aus den zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sollen.

#### § 11

##### Haushaltsfonds

Zum Ausgleich unvorhersehbarer Mehrausgaben können im Haushaltsplan Verstärkungsmittel bei einem besonderen Titel (Haushaltsfonds) veranschlagt werden. Sie sollen insgesamt zehn vom Hundert des Haushaltsvolumens nicht überschreiten.

#### § 12

##### Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies ist im Haushaltsplan besonders zu bestimmen.

(2) Der Haushaltsfonds (§ 11) ist einseitig deckungsfähig zugunsten aller übrigen Titel des Haushaltsplans.

#### § 13

##### Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt diesen dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vor.

#### § 14

##### Beschluss- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Haushaltsplan für das folgende Wirtschaftsjahr ist dem Studierendenparlament (StuPa) bis zum 1. September zuzuleiten.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossen.

(3) Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) legt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) den Haushaltsplan der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) zur Genehmigung vor.

(4) Versagt die/der Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) ihre/seine Genehmigung, teilt sie/er dies dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) unterrichtet das Studierendenparlament (StuPa). Daraufhin ist die Beschlussfassung über den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der von der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) erhobenen Einwände zu wiederholen. Anschließend hat der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) erneut die Genehmigung der/des Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) zu beantragen.

(5) Nach Genehmigung durch die/den Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) ist der Haushaltsplan allen Gremienmitgliedern zur Kenntnis zu geben und auf der Homepage zu veröffentlichen.

#### § 15

##### Nachtragshaushalt

Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind § 13 und § 14 Absätze 3, 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Nachträge

zum Haushalt sind bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

#### § 16

##### Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung durch die/den Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Kommt ein regulärer Haushaltsplan nicht rechtzeitig zustande, so ermächtigt die/der Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu wirtschaften, der nur Ausgaben enthalten darf, die notwendig sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studierendenschaft zu erfüllen, bestehende Einrichtungen zu erhalten oder bereits beschlossene und genehmigte Vorhaben im erforderlichen Mindestumfang weiterzuführen.

(3) Ein nachträglich nach § 14 zustande gekommener Haushaltsplan ersetzt den vorläufigen Haushaltsplan. Er muss mindestens die Ausgaben des vorläufigen Haushaltsplanes umfassen.

### III.

#### Ausführung des Haushaltsplans

#### § 17

##### Finanzreferat

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) überwacht die Ausführung des Haushaltsplans. Es ist bei allen Maßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen zu beteiligen. Näheres regelt die Finanzrichtlinie.

#### § 18

##### Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Deckungsfähige Ausgaben (§ 12) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

#### § 19

##### Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und in ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Sie dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, es sei denn, der Haushaltsplan lässt hierfür gemäß § 9 Ausnahmen zu.

(2) Die Rückzahlung zu viel geleisteter Ausgaben kann durch Absetzen von der Ausgabe, die Rückzahlung zu viel erhaltener Einnahmen durch Absetzen von der Einnahme gebucht werden.

(3) Beim Haushaltsfonds dürfen keine Ausgaben gebucht werden. Hier sind lediglich Sollverminderungen nachzuweisen.

(4) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, sofern es im Haushaltsplan begründet ist.

(5) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, geleistet werden. Durch ständigen Vergleich der Ausgaben (Ist) mit den Bewilligungen des Haushaltsplans (Soll) ist

sicherzustellen, dass keine Haushaltsüberschreitungen eintreten. Für unabweisbare Mehrausgaben gilt § 20.

#### § 20

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die damit verbundene Einrichtung neuer Titel sind durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan bereitzustellen.

(2) Mehrausgaben sollen durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

#### § 21

##### Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Das Eingehen von Verbindlichkeiten mit finanziellen Folgewirkungen in kommenden Haushaltsjahren muss ab einer Höhe von 2000,00 Euro pro Jahr vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossen und von der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) genehmigt werden. Darunter fallen insbesondere

1. der Beitritt zu Bündnissen und Dachverbänden,
2. die dauernde Einstellung von Personal,
3. die Gewährung außertariflicher Leistungen.

#### § 22

##### Aufträge über Lieferungen und Leistungen

Ausgaben mit einem Wert von mehr als 100,00 Euro unterliegen einer besonderen Prüfung durch das Finanzreferat. Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 500,00 Euro im Einzelfall sollen erst nach der Einholung von mindestens drei Angeboten vergeben werden. Bei wiederkehrenden Ausgaben kann in begründeten Fällen nach Prüfung durch das Finanzreferat davon abgesehen werden. Näheres regelt die Finanzrichtlinie des AStA der HCU. Das Finanzreferat prüft durch ein geeignetes Verfahren, ob ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis besteht.

#### § 23

##### Vorschüsse, Darlehen

(1) Für Barzahlungen, die nicht unmittelbar geleistet werden können, dürfen Vorschüsse gewährt werden. Die Vorschüsse sind schnellstmöglich, spätestens jedoch nach Maßgaben der Finanzrichtlinie, mit dem Finanzreferat auf Grund von Belegen abzurechnen.

(2) Darlehen dürfen Studierenden nur für soziale Zwecke gewährt werden, wenn im Haushaltsplan hierfür besondere Mittel veranschlagt sind. Höhe und Tilgungsfrist regelt das Finanzreferat.

(3) Nicht rechtzeitig zurückgezahlte Vorschüsse oder Darlehen können gegen andere Leistungen, auf die der Vorschussnehmer bzw. Darlehensschuldner Anspruch hat oder für die er empfangsberechtigt ist, aufgerechnet werden.

#### § 24

##### Bürgschaften und Garantieverträge

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Garantieverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften sind unzulässig.

(2) Eine Beteiligung an bzw. der Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Unternehmen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe der Studierendenschaft gemäß § 102 HmbHG dienen. Sie bedürfen der Einwilligung des Studierendenparlamentes (StuPa) und

der/des Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(3) Die Aufnahme von Krediten ist mit Einwilligung des Studierendenparlamentes (StuPa) zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten zulässig. Die Laufzeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Das Studierendenparlament (StuPa) kann weitere Auflagen erteilen.

#### § 25

##### Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen können Rückstellungen gebildet werden für Ausgaben, die bereits bewilligt sind, aber erst im nächsten Haushaltsjahr geleistet werden.

#### § 26

##### Rücklagen

(1) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsgemäß nachzuweisen.

(2) Die Rücklagen sollen den zur Gewährleistung der Planung erforderlichen Umfang nicht überschreiten. Dieser Umfang liegt in der Regel bei 50 Prozent des Haushaltsvolumens.

(3) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen scheint, ein angemessener Betrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist.

(4) Über die Rücklagen hinaus ist es der Studierendenschaft nicht gestattet, Vermögen zu bilden. Überschüsse und vorhandenes Vermögen sind durch Mehrausgaben oder durch Senkung der Einnahmen schnellstmöglich zu kompensieren.

#### § 27

##### Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag

Ein Haushaltsüberschuss oder Haushaltsfehlbetrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan als Einnahme bzw. Ausgabe zu veranschlagen.

#### IV.

##### Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung

#### § 28

##### Kasse

(1) Für die Abwicklung der Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung ist das Finanzreferat zuständig.

(2) Das Finanzreferat unterhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Bankkonto und gegebenenfalls einen Kassenbestand in bar. Soweit erforderlich können projektbezogen weitere Bargeldkassen oder Bankkonten eingerichtet werden.

(3) Diese Tätigkeiten des Finanzreferates unterliegen der ständigen Aufsicht der beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) kann für abgegrenzte Aufgabengebiete weitere Personen (Bevollmächtigte) zur Kassenführung ermächtigen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder bzw. Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sein.

## § 29

## Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungen sowie Aufträge über Lieferungen und Leistungen dürfen nur auf Anweisung vorgenommen werden.

(2) Anordnungsbefugt sind das Finanzreferat sowie die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Das Finanzreferat ist über jede Anweisung in Kenntnis zu setzen.

(3) Anweisungen über Beträge von mehr als 100,00 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Die Einnahmen aus den Beiträgen der Studierenden werden von der Universitätskasse laufend auf das Bankkonto des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) überwiesen. Für ihre Entgegennahme und Verbuchung bedarf es keiner besonderen Anweisung.

## § 30

## Form der Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Anweisung wird mit einem Vordruck oder einem Stempelaufdruck auf einem vorhandenen Zahlungsbeleg erteilt.

## § 31

## Barbestand

(1) Der Barbestand soll einen Wochenbedarf nicht überschreiten. Er ist sorgfältig und sicher aufzubewahren und in einem besonderen Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.

(2) Zahlungen aus dem Bargeldbestand dürfen das Finanzreferat, die Vorsitzenden und Bevollmächtigte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) – im Rahmen ihrer Aufgaben – leisten.

## § 32

## Konten

(1) Zur Anlage von in nächster Zeit nicht benötigten Kassenmitteln ist die Unterhaltung von Termingeldkonten und der Kauf von festverzinslichen Papieren zulässig.

(2) Über die Konten sind die Vorsitzenden, das Finanzreferat sowie Bevollmächtigte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) – im Rahmen ihrer Aufgaben – verfungsberechtigt.

(3) Elektronische Kontoführung ist zulässig, soweit sie die Verfügungsberechtigungen sicherstellt.

## § 33

## Kassensicherheit

(1) Durch ständigen Vergleich des Ist-Bestands mit dem Soll-Bestand ist die Richtigkeit der Kassenführung zu überwachen.

(2) Die/der Präsident/in der Hafencity Universität Hamburg (HCU) sowie die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments (StuPa) können jederzeit den ordnungsmäßigen Ablauf der Kassengeschäfte überprüfen. Ihnen ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## § 34

## Kassendifferenzen

(1) Kassendifferenzen sind möglichst unverzüglich aufzuklären.

(2) Lässt sich die Differenz nicht aufklären, so ist ein Überschuss außerplanmäßig zu vereinnahmen, ein Fehlbetrag ist außerplanmäßig als Ausgabe zu buchen.

(3) Kann ein schuldhaftes Verhalten eines der Beteiligten nachgewiesen werden, ist der Fehlbetrag von dieser/m zu ersetzen.

## § 35

## Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher gezahlt werden müssen.

## § 36

## Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

## § 37

## Buchführung

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.

(2) Die Kassenanordnungen sind fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zuzuordnen. Jeder Kassenanordnung sind die zugehörigen Zahlungsbelege beizufügen.

(3) Die Belege müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Entstehung und die Höhe der Zahlungen maßgebend sind. Den Belegen über Kosten von Druckerzeugnissen sind Belegexemplare der Druckerzeugnisse beizufügen.

(4) Die Belege sind der Zeitfolge entsprechend und nach Rechnungsjahren getrennt abzulegen.

## § 38

## Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Abschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

(2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Aufwendungen und Erträge nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

## § 39

## Aufbewahrungsfristen

Die Bücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

## § 40

## Inventarlisten

Über das Sachvermögen sind Inventarlisten zu führen.

## § 41

## Rechnungslegung

(1) Für jedes Haushaltsjahr hat der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) durch die Haushaltsrechnung der/dem Präsidentin/en der Hafencity Universität (HCU) und dem Studierendenparlament (StuPa) Rechnung zu legen.

(2) Die Haushaltsrechnung ist aus den abgeschlossenen Büchern zu entwickeln. Sie besteht aus einem Soll-Ist-Vergleich sowie aus einer Bestandsrechnung.

## § 42

## Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) Die Konten der Haushaltsrechnung entsprechen den Titeln des Haushaltsplans sowie den außerplanmäßig eingerichteten Ausgabe- und Einnahmetiteln.

(2) Der Haushaltsrechnung ist das durch den Haushaltsplan oder auf andere Weise bewilligte Ausgabe- und Einnahmesoll gegenüberzustellen.

(3) Haushaltsüberschreitungen (Mehrausgaben gegenüber dem Soll) sind zu begründen. Die Sollverminderung beim Haushaltsfonds (§ 11) ist unter Angabe der verstärkten Titel aufzuschlüsseln.

(4) Die Bestandsrechnung enthält zumindest folgende Konten:

1. Vermögenskonten:
  - a) Geldkonten,
  - b) Forderungen,
  - c) Vorschüsse,
  - d) Bestände,
  - e) Haushaltsfehlbetrag;
2. Kapitalkonten:
  - a) Rücklagen,
  - b) Wertberichtigungen,
  - c) Rückstellungen,
  - d) Verbindlichkeiten,
  - e) Haushaltsüberschuss

mit ihren Beständen zu Beginn und zum Schluss des Haushaltsjahres.

## V.

**Prüfung und Entlastung**

## § 43

## Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) werden von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Sie erstattet der/m Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU), dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament (StuPa) Bericht. Der Bericht muss bis zum Abschluss des ersten Semesters des folgenden Haushaltsjahres vorliegen.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) bestellt.

## § 44

## Entlastung

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt auf Grund der Haushaltsrechnung gemäß § 41 und § 42 und des Prüfungsberichts gemäß § 43 über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Es kann einzelne Sachverhalte dabei missbilligen oder auch die Entlastung verweigern.

(3) Es legt anschließend seinen Beschluss über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der/m Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) zur Genehmigung vor.

## VI.

## Schlussvorschriften

## § 45

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wirtschaftsordnungen der Studierendenschaft der HafenCity Universität vom 6. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 2111) außer Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 2015

**HafenCity Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1978